

Az: 66-16-12

Amt 65 Hp/Ru

Datum 10.12.1997

Drucksachen Nr. 1446/97

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		

Betreff:

Installation einer Fußgängerüberwegleuchte in der Schneidhainer Straße

Beschlußvorschlag:

Der Magistrat beschließt, daß an Fußgängerüberwegen mit einer Fahrbahnbreite unter 5,0m nur eine Fußgängerüberwegleuchte installiert wird, wobei die vorhandene Beleuchtungsanlage damit nicht der DIN 67523 entspricht.

Der Auftrag zur Erstellung nur einer Fußgängerüberwegleuchte am Fußgängerüberweg in der Schneidhainer Straße in Höhe Hausnummer 3/10 an die MKW AG mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 5.060,00 DM wird erteilt.

Begründung:

Gemäß den „Richtlinien für Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ 84 vom 03.11.1984, herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr) sollen Fußgängerüberwege mit einer entsprechenden Zusatzbeleuchtung ausgestattet werden. Die Ausleuchtungskriterien für derartige Fußgängerüberwege regelt die DIN 67523.

Nun ist beabsichtigt, den neu erstellten Fußgängerüberweg in der Schneidhainer Straße, Höhe Haus Nr. 3/10 mit einer Beleuchtungsanlage auszustatten. Das Straßenbeleuchtungskabel, an dem die Fußgängerüberwegbeleuchtung angeschlossen wird, läuft nur auf der nördlichen Seite, d.h. vor Haus Nr. 3. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von 4,75 m hält das Stadtbauamt es für ausreichend, daß an dem Fußgängerüberweg nur eine Lampe mit Mastausleger, bestückt mit 2 Natriumdampflampen 90 W, installiert wird. Die MKW AG trägt vor, daß diese Ausführung einer Fußgängerüberwegbeleuchtung nicht der DIN 67523 entspricht und damit die Beleuchtungspflicht gemäß dem Standard der DIN nicht eingehalten wird. Da die Beleuchtungspflicht als Teil der Verkehrssicherungspflicht nach § 823 (1) BGB der Kommune obliegt, könnte diese Mißachtung der entsprechenden Regelwerke im Schadenfalle gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht führen.

Das heißt, trotz Installation einer Fußweglampe könnten Fahrzeugführer die Kommune zumindest in Teilschuld in Regreß nehmen, da bei Dunkelheit aufgrund der nicht völlig ausreichenden Ausleuchtung des Fußgängerüberweges Personen nicht erkannt worden wären. Sofern also aufgrund der gewünschten Abweichung von den Vorgaben der DIN ein Schadenersatzanspruch gegenüber der MKW geltend gemacht werden sollte, verpflichtet sich die Stadt Königstein im Taunus im Einvernehmen mit der MKW AG, daß die MKW AG gegenüber jegliche Schadenersatzleistungen die aufgrund der Nichteinhaltung der DIN entstehen, freigestellt wird.

Weiterhin sind zur Errichtung von Fußgängerüberwegen Einsatzkriterien bezüglich des Verkehrsaufkommens zu beachten. Diese Kriterien sind bei derartigen Fußgängerüberwegen sowohl für das Fahrzeugaufkommen, als auch für das Fußgängeraufkommen nicht erfüllt. Der Fußgängerüberweg wurde ausschließlich unter dem Kriterium der Schulwegsicherung hergestellt. Das Stadtbauamt ist daher nach wie vor der Meinung, daß die Ausleuchtung des Fußgängerüberweges auch durch Aufstellung nur einer Lampe ausreichend ist.

Zur Installation von Fußwegleuchten stehen im Haushalt 1998 12.000,00 DM zur Verfügung. Für zwei Fußgängerüberwegleuchten würden diese Haushaltsmittel nicht ausreichen, da der Aufwand komplett auf ca. 13.000,00 DM brutto geschätzt wird.

Das Stadtbauamt schlägt vor, der MKW AG den Auftrag zur Errichtung der Fußgängerüberwegbeleuchtung entsprechend dem Angebot über eine Fußgängerüberwegleuchte in Höhe von 5.060,00 DM brutto zu erteilen, auch wenn die entsprechenden DIN-Normen nicht eingehalten werden.

Dehler
Erster Stadtrat

Die Vorlage wird an den
Magistrat weitergereicht.

Huke
Bürgermeister